

Beschlussvorlage

097/2019

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
26.06.2019	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim wird in der vorberatenden Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	Angelegenheiten der sonstigen Ausschüsse
Produktsachkonto:	11144.50140000
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	35.000 €
Noch verfügbar:	29.010,50 €
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 19.06.2019

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Der Entwurf der Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Satzung soll in folgenden Punkten geändert werden:

- Die Mitgliedszahl in den Ausschüssen des Landkreises wird einheitlich auf 16 Mitglieder festgelegt (§ 2 Abs. 3).
- Die Zustimmung zur Ernennung von Kreisbeamten im vierten Einstiegsamt und vergleichbaren Beschäftigten im Veterinärwesen (Tierärztinnen/Tierärzte) wird auf den Kreisausschuss übertragen (3 Abs. 1 Buchstabe e und f).
- Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde gem. § 89 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) wird auf den Kreisausschuss übertragen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h)
- Die Wertgrenze für Aufgaben der laufenden Verwaltung und Zuständigkeit des Landrats wird von 25.000 € auf 30.000 € angehoben (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 4, § 3 Abs. 1 Buchstabe m bis p und Buchstabe s).

Text der geänderten Paragraphen:

§ 2 Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Kreisausschuss. Der Kreisausschuss hat 16 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
2. Krankenhausausschuss
3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
5. Werkausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Schulträgerausschuss

(3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 Ziffer 1 – 7 bestehen aus 16 Mitgliedern. Beim Schulträgerausschuss kommen hinzu für jede Schulart (Gymnasium, Realschule plus, Berufsbildende Schule, Förderschule, Integrierte Gesamtschule) je ein an diesen Schulen tätiger Vertreter der Lehrer und der Eltern der Schüler. Ferner gehören bezüglich der Berufsbildenden Schule dem Schulträgerausschuss ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebertreter an. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder nach Satz 1 soll Mitglied des Kreistags sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

Beratend:

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.

Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses gehören.

Entscheidend:

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen und Planungsleistungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

2. Krankenhausausschuss

Die in der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt festgesetzten Aufgaben.

3. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratend:

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist.

Entscheidend:

Kreisrichtlinien zur einheitlichen Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgaben im Sozialhilfereich.

4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr

Beratend:

Maßnahmen des Landkreises, die eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder punktuelle Unterstützung einzelner Wirtschaftsvorhaben zum Ziele haben, Förderung des Fremdenverkehrs und der Weinwerbung, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Entscheidend:

Vergabe von Aufträgen im Bereich ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, soweit dies nicht eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

5. Werkausschuss

Die in der Betriebsatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Die in § 57 Landkreisordnung i.V.m. § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung festgesetzten Aufgaben.

7. Schulträgersausschuss

Die in § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) festgesetzten Aufgaben.

- (5) Eine weitergehende abschließende Beschlussfassung kann im Einzelfall vom Kreistag auf die Ausschüsse übertragen werden. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
- Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über Kreissatzungen und Haushaltsplan;
 - die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt oder der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist;

- c) die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieses Einstiegsamtes gegen deren Willen;
- d) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
- e) Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des vierten Einstiegsamtes in der Gesundheitsabteilung und im Veterinärwesen, sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieses Einstiegsamtes gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
- f) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem vierten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten in der Gesundheitsabteilung und im Veterinärwesen, sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;
- g) die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
- h) Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde gem. §89 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).
- i) die Entscheidung über die ihm durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten;
- j) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - aa) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung,
 - bb) bei den übrigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 10.000,00);
- k) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
- l) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit nicht kraft Gesetzes der Landrat zuständig ist;
- m) Grundstückserwerb aus Mittel der zweckgebundenen Ersatzzahlungen für Naturschutzzwecke und zu sonstigen Zwecken der Aufgabenerfüllung des Landkreises, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung (bis 30.000,00 €) ist.
- n) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr oder des Krankenhausausschusses fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 30.000,00 €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.
- o) Maßnahmen an Kreisstraßen, einschließlich Vergaben, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 30.000,00 €),
- p) Gewässerunterhaltung und –ausbau soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 30.000,00);

- q) die Stundung und Niederschlagung von kreiseigenen Forderungen, soweit nicht die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (für Stundungen bis 30.000,00 € und Niederschlagungen bis 50.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) oder der Landrat (bis 10.000,00 €) zuständig sind,
- r) den Erlass von kreiseigenen Forderungen bis 20.000,00 €, soweit nicht die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (bis 15.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) oder der Landrat (bis 5.000,00 €) zuständig sind,
- s) der Abschluss von Vergleichen über 30.000,00 € Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung und der Vergleichssumme, soweit nicht der Landrat (bis 30.000,00 €) oder die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (bis 15.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) zuständig sind,
- t) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Ab einer Wertgrenze in Höhe von € 5.000,00 erfolgt die Entscheidung durch Einzelbeschluss. In den übrigen Fällen erfolgt die Entscheidung durch verbundenen Beschluss.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

Anlage